

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 141 - 144

Civilrechtliche Entscheidung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ausrodet=gänzlich beseitigt, zerstört z. B. durch Verbrennen, Bergraben) entsprechen zwar ausschließlich dem Begriff der Sachbeschädigung (StGB. §. 303).

(Fortsetzung folgt.)

---

### Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Nachtrag zur vorhergehenden Nummer.

#### III. Civilrechtliche Entscheidung.

Militärpensionsgesetz. Ersatz = Anspruch für den Civil-Versorgungsschein. Der am 12. Oktober 1875 wegen einer im Kriege 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung unter Verleihung des Civilversorgungsscheines als dauernd Ganzinvalid und auf ein Jahr theilweise erwerbsunfähig erklärte ehemalige Bataillonstambour B., war am 10. Sept. 1878 als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt und war ihm die Pension II. Classe mit Zulage bewilligt worden. Darauf bat B., der in Folge seines körperlichen Zustandes eine Verwendung im Civildienste nicht erlangen konnte, um Zuweisung der Entschädigung wegen Nichtbenützung des Civilversorgungsscheines, und nach Abweisung dieser Bitte erhob derselbe gegen den Militärfiskus Klage beantragend, es wolle dieser zur Zahlung der Entschädigung für Civilversorgung gemäß §. 82 lit. B. §. 84 u. 85 des Reichsmilitär-Pens.=Ges. verurtheilt werden. Die Klage wurde in I. und II. Instanz abgewiesen,

und eine deshalb eingelegte Revision erfuhr gleichfalls Zurückweisung aus folgenden Gründen:

In §. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ist Ganz=Invaliden aus dem Kriege 1870/71 das Recht der Wahl eingeräumt, an Stelle des Civilversorgungsscheines eine Pensionzulage von 2 Thalern monatlich (Anstellungs=Entschädigung) anzusprechen. Nach Abs. 2 dieses §. aber erlischt das Recht zur Wahl für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheines vor Ablauf dieser Frist. Vgl. hiezu Motive zu §. 11 Abs. 2 in den stenogr. Ber. über die Verh. des deutschen Reichstages 1874 Bd. 3 S. 104 und die Auslssg. eines Commiss.=Mitgl. S. 279 a. a. O.

Der Kläger hat von dem ihm zugestandenen Wahl=Rechte in der Art Gebrauch gemacht, daß er den Civilversorgungsschein annahm, und sowohl durch diese Annahme als durch den Ablauf der sechsmonatlichen Frist ist das Recht des Klägers zur Wahl der Anstellungsentschädigung von zwei Thalern monatlich erloschen.

Eine Ausnahme dahin, daß, wenn von dem angenommenen Civilversorgungsschein aus irgend einem Grunde kein Gebrauch gemacht werden könne, von der getroffenen Wahl wieder abgegangen und ohne Zeitbeschränkung statt des Civilversorgungsscheines die Anstellungs=Entschädigung gefordert werden könne, ist in dem Gesetze nicht gemacht.

Invaliden, welche ihrer Gebrechen wegen zu

keinerlei Verwendung im Civildienste tauglich sind, dürfen nach §. 76 des Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 den Civilversorgungsschein überhaupt nicht erhalten, auf sie kann daher §. 11 des Ges. vom 4. April 1874 keine Anwendung finden.

Die Bestimmungen der §§. 84 und 85 des RMVG. v. 27. Juni 1871 sind an sich auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. In diesem Gesetze sind drei Arten von Pensionszulagen aufgeführt; diejenige des §. 71 (Kriegszulage) des §. 72 (Verstümmelungszulage) und des §. 74 (Diensteszulage). Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Febr. 1875, betr. die Ausführung der §§. 101 bis 108 des RMVG. v. 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 u. 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Ges. u. V.D.-Bl. 1875 S. 371) ist unter den Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen die Dienstzulage (§. 74) nicht zu verstehen; auch in §. 84 Abs. 2 sind nach dessen Wortlaut unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen nur die in §. 71 und 72 bezeichneten Zulagen begriffen. Die Anstellungsent-schädigung kann unter den in §. 84 Abs. 2 aufgeführten Zulagen nicht begriffen sein, weil sie erst durch das Gesetz v. 4. April 1874 geschaffen wurde.

Wäre von dem Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, daß auch bezüglich der Anstellungsent-schädigung die Bestimmungen der §§. 84 und 85 des RMVG. v. 27. Juni 1871 gelten sollen, so hätte nicht für diese die besondere von jenen abweichende ausnahmslose Bestimmung des Abs. 2 des §. 11 des Ges. v. 4. April 1874 erlassen werden können.

Die Bestimmungen der §§. 81 bis 84 des RMVG. sind überdieß durch §. 13 des Ges. vom 4. April 1874 abgeändert. Nach jenen können nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste nur solche Unteroffiziere und Mannschaften Versorgungsansprüche

begründen, welche ganz invalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind. Durch §. 13 Abs. 1 des Ges. v. 4. April 1874 wurde bezweckt, diese Beschränkung aufzuheben und den aus dem Kriege herstammenden Invaliden den Erwerb der Pensionszulage für Nichtbenützung des Civilversorgungsscheines, welche nach §. 76 Abs. 3 des Ges. v. 27. Juni 1871 den betreffenden Invaliden nur bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste zugestanden werden darf, während der dem Friedensschlusse folgenden drei Jahre zu ermöglichen. Für die Versorgungsberechtigten aus dem Kriege 1870/71 wurde durch Abs. 2 die dreijährige Präklusivfrist auf vier Jahre verlängert. Auch diese Frist ist abgelaufen.

Durch den Beisatz der §§. 81—85 des RMVG. in Paranthese zu §. 13 wurde darauf hinzuweisen beabsichtigt, daß diese Gesetzesstellen abgeändert sind, und außerdem wurde der fernere Zusatz nicht für überflüssig erachtet, nach welchem die Bestimmungen des Ges. vom 27. Juni 1871 nur „mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen“ gelten sollen. Stenogr. Ber. a. a. O. S. 105 und 280.

Aus jenem Beisatze in §. 13 kann daher auf nichts weniger als auf eine Anwendbarkeit der §§. 84, und 85 des RMVG. neben §. 11 des Ges. vom 4. April 1874 geschlossen werden.

Wären jene §§. auf den vorliegenden Fall anwendbar, so hätte dem Kläger nicht die Pension II. Classe mit 27 Mk., und 6 Mk. Kriegszulage monatlich sondern nur diejenige III. Classe mit 21 Mk. und 6 Mk. Kriegszulage monatlich bewilligt werden können. Urth. v. 3. Nov. Reg. I. 124. 1883.